

Sanktions-Compliance-Richtlinie

Hielscher Ultrasonics GmbH

Hielscher Ultrasonics GmbH, Oderstr. 53, 14513 Teltow, Deutschland

Fassung 1.0 | Gültig ab: 1. Januar 2026 | Kontakt: info@hielscher.com

1. Zweck und Geltungsbereich

Hielscher hält alle internationalen Wirtschaftssanktionen vollständig ein. Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten sowie — über vertragliche Verpflichtungen — für Distributoren, Agenten und sonstige Geschäftspartner. Sie regelt Geschäfte, die betroffen sind von:

- **Sanktionen des UN-Sicherheitsrats;**
- **restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union** (in Deutschland unmittelbar geltendes Recht);
- **deutschem Sanktions- und Außenwirtschaftsrecht** (AWV/AWG), durchgesetzt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- **US-Sanktionen (OFAC)**, soweit US-Personen, US-Dollar-Zahlungen oder Warensendungen mit US-Bezug beteiligt sind.

2. Grundregeln

1. **Keine Geschäfte mit gelisteten Personen.** Keine Verkäufe, Käufe, Zahlungen oder sonstigen Transaktionen mit Personen oder Organisationen auf den einschlägigen Sanktionslisten (EU-Konsolidierte Liste, UN-Liste, OFAC-SDN-Liste, deutsche Nationale Liste) oder mit Unternehmen, die von solchen Personen gehalten oder kontrolliert werden.
2. **Keine Geschäfte mit sanktionierten Gebieten.** Keine Lieferungen von Waren, Dienstleistungen oder Software sowie keine Zahlungen in umfassend embargierte Gebiete (z. B. derzeit Krim, Donezk, Luhansk und weitere gelistete Gebiete), soweit die einschlägigen Regeln solche Geschäfte verbieten.
3. **Keine Umgehung.** Transaktionen dürfen nicht zur Umgehung von Sanktionen umgestaltet, umgeleitet oder dokumentiert werden; Beihilfe hierzu — einschließlich Reexport hier gelieferter Waren in sanktionierte Ziele ohne Genehmigung — ist verboten.
4. **Keine Umgehung über Partner.** Distributoren und Agenten verpflichten sich vertraglich, keine Weiterverkäufe an gelistete Personen oder in embargierte Gebiete zu tätigen; vertragliche Klauseln und, wo angemessen, Verbringungserklärungen (Endverbleibserklärungen) werden eingesetzt.

3. Screening-Prozess

- Kunden, Endverwender, Lieferanten, Vermittler, Banken und Spediteure werden bei Aufnahme der Beziehung und anschließend regelmäßig sowie vor jeder Lieferung oder Zahlung in Risikoländer gegen die einschlägigen Sanktionslisten geprüft.
- Das Screening umfasst Namen, Anschrift, Land, Bankverbindung und — soweit gelistete Endverwendungsregelungen greifen (z. B. militärische Endverwendung) — den erklärten Endverwender und die Endverwendung.
- Treffer („Hits“) sperren das Geschäft bis zur Klärung und Dokumentation; verbleibende Zweifel sind der Geschäftsführung vorzulegen, die eine Genehmigung des BAFA einholen kann.

4. Einfrieren von Vermögenswerten und Meldepflichten

Wird eine Vertragspartei als sanktioniert erkannt, sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen für diese Person unverzüglich unverfügbar zu machen (Vermögenssperre / Einfrieren); laufende Verträge dürfen nur im zulässigen Umfang erfüllt werden. Der Sachverhalt ist der Geschäftsführung zu melden. Diese prüft gesetzliche Anzeigepflichten und Lizenzpflichten (EU-/deutsche Meldepflichten, ggf. OFAC) und erstattet entsprechende Meldungen.

5. Schulung und Überprüfung

Beschäftigte in Vertrieb, Einkauf, Logistik und Buchhaltung erhalten regelmäßige Sanktionenschulungen. Verstöße können disziplinarische und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese Richtlinie und die Screening-Verfahren werden mindestens jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen der Sanktionsregime (z. B. Russland-/Belarus-bezogene Maßnahmen) überprüft.

Genehmigt von der Geschäftsführung der Hielscher Ultrasonics GmbH.